

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Barbetragserstattung des Bundes wird nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) für Leistungsberechtigte, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, an die Länder ausbezahlt. Mit dieser Erstattung des Bundes erfolgt ein finanzieller Ausgleich für die Verschiebung der Kosten zu Lasten der Sozialhilfeträger aufgrund der Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Durch die neue landesrechtliche Regelung in § 7b des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) wird sichergestellt, dass diese Bundeserstattung an die örtlichen Träger der Sozialhilfe vom Land weitergeleitet werden kann.

§ 80 Absatz 2 SGB XII regelt, dass die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mitwirken. Dies wird durch die neue landesrechtliche Regelung in § 8a AGSGB XII bestimmt.

B. Wesentlicher Inhalt

Einfügung § 7b AGSGB XII:

Das Land gab diese Barbetragserstattung seit 2017 auf Basis des bis 31. Dezember 2019 gültigen § 136 SGB XII zu 100 Prozent an die Stadt- und Landkreise weiter. Die dauerhafte Fortführung dieser Barbetragserstattung über den 31. Dezember 2019 hinaus wird in § 136a SGB XII geregelt. Durch die Einfügung von § 7b AGSGB XII wird die Barbetragserstattung auch weiterhin landesgesetzlich an die Stadt- und Landkreise weitergeleitet werden.

Einfügung § 8a AGSGB XII:

Mit § 8a AGSGB XII werden nach § 80 Absatz 2 SGB XII die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bestimmt, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge ab 1. Januar 2020 mitwirken.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die öffentliche Verwaltung entstehen keine Mehrkosten.

F. Nachhaltigkeitscheck

Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz:

Die Weiterleitung der Barbetragserstattung führt bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu einer Reduzierung der Fallkosten.

Chancengerechtigkeit:

Die Beteiligung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 80 SGB XII setzt die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben um.

G. Sonstige Kosten für Private

Es ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen Kosten für Private entstehen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GBl. S. 113, 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Weiterleitung der Erstattung des Barbetrags durch den Bund ab dem Jahr 2020

Das Land leitet die vom Bund nach § 136a SGB XII an das Land zu leistende prozentuale Erstattung des Barbetrags an die Stadt- und Landkreise und den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg weiter. Hierzu melden die Stadt- und Landkreise und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg jeweils die Zahl der Leistungsberechtigten jährlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium. Das Sozialministerium teilt die Zahl der Leistungsberechtigten für jeden Stadt- und Landkreis dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu den in § 136a Absatz 2 SGB XII festgelegten Terminen mit und ruft die Erstattung ab.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen beim Abschluss der Rahmenverträge nach § 80 SGB XII

Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 80 Absatz 2 SGB XII sind:

1. die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach § 13 des Landes-Behinderten-gleichstellungsgesetzes (L-BGG) und
2. die weiteren, vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG benannten Inte-ressenvertretungen.

Der Landes-Behindertenbeirat hat bei der Benennung die unterschiedlichen Beein-trächtigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Teilhabe am Arbeitsleben, die Teilhabe an Bildung und die soziale Teilhabe zu berücksichtigen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung (Ausgangslage und Anlass, Erforderlichkeit, Ziele des Entwurfs)

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 7b AGSGB XII)

Durch die Ergänzung von § 7b AGSGB XII wird sichergestellt, dass ab dem Jahr 2020 die Barbetragserstattung des Bundes an die Träger der Sozialhilfe dauerhaft weitergegeben werden kann. Ohne eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wäre die Weiterleitung der Bundesmittel nicht mehr möglich.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 8a AGSGB XII)

Die Position der Leistungsberechtigten wird gestärkt, indem die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken. Die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen erfolgt nun in § 8a AGSGB XII.

II. Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 7b AGSGB XII)

Mit Artikel 13 Nummer 39 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wurde die Erstattung des Barbetrags durch den Bund an die Länder ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Nach dem neu zum 1. Januar 2020 eingefügten § 136a SGB XII erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 für Leistungsberechtigte, die neben Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, je Kalendermonat einen Betrag von rund 21 Euro (dies entspricht im Jahr 2020 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1).

Die bisherige Regelung des § 136 SGB XII war bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Durch die Regelungen des § 136a SGB XII wird ab dem Erstattungsjahr 2020 die Bundeserstattung in veränderter Form nahtlos fortgeführt. Mit der Regelung in § 7b AGSGB XII werden die technischen Voraussetzungen zur Fortführung der Abwicklung der Bundeserstattung im Land ab dem Jahr 2020 getroffen.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 8a AGSGB XII)

Nach Artikel 13 Nummer 25 BTHG (§ 80 Absatz 2 SGB XII) sind ab 1. Januar 2020 die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu bestimmen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 80 Absatz 1 SGB XII mitwirken.

Die zur Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in § 8a AGSGB XII vorgesehene Regelung entspricht der Regelung in § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX). Neben der oder dem Landes-Behindertenbeauftragten nach § 13 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) werden die weiteren Interessenvertretungen vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Beeinträchtigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Teilhabe am Arbeitsleben, die Teilhabe an Bildung und die soziale Teilhabe benannt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1	Land	0	0	0	0	0
	Ausgaben insgesamt					
	davon Personalausgaben					
	Anzahl der erforderlichen Neustellen					
2	Kommunen	0	0	0	0	0

3	Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen					
4	Ausgaben insgesamt	0	0	0	0	0
5	Finanzierung oder Gegenfinanzierung, soweit vorhanden					
6	strukturelle Mehrbelastung / Entlastung (Saldo Ziffer 3 - Ziffer 4)					

V. Erfüllungsaufwand

Verwaltung

Stadt- und Landkreise als Träger der Sozialhilfe

Die Stadt- und Landkreise führen das Verfahren zur Ermittlung des Erstattungsbetrages bereits seit 2017 durch. Es kommt demnach keine neue Aufgabe und damit kein zusätzlicher Aufwand auf die Träger der Sozialhilfe zu.

Den Trägern der Sozialhilfe entsteht durch die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 80 Absatz 1 SGB XII mitwirken, kein Aufwand.

Land

Das Land führt das Verfahren zur Ermittlung und Weitergabe des Erstattungsbetrages bereits seit 2017 durch. Es kommt demnach keine neue Aufgabe und damit kein zusätzlicher Aufwand auf das Land zu.

Dem Land entsteht durch die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 80 Absatz 2 SGB XII, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken, kein Aufwand.

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch die Regelungen zum Verfahren zur Ermittlung und Weitergabe des Erstattungsbetrages an die Träger der Sozialhilfe nicht direkt tangiert. Ihnen entsteht demnach kein Aufwand.

Bürgerinnen und Bürger sind nicht direkt von der Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen tangiert. Ihnen entsteht demnach kein Aufwand.

Wirtschaft

Die Regelungen in § 7b und § 8a AGSGB XII haben keinerlei finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft.

VI. Nachhaltigkeitscheck

Folgende Zielbereiche sind betroffen:

Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz (Ziffer VIII des Leitfadens für den Nachhaltigkeitscheck):

Die Fallkosten für die Träger der Sozialhilfe für leistungsberechtigte Personen, die neben Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, werden durch die Weiterleitung der Bundeserstattung für den Barbetrag verringert.

Chancengerechtigkeit (Ziffer VI des Leitfadens für den Nachhaltigkeitscheck):

Die Beteiligung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 80 Absatz 1 SGB XII verwirklicht die gerechte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

VII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 7b AGSGB XII)

Bereits seit dem Jahr 2017 hat der Bund durch die Regelungen des § 136 SGB XII Mehrbelastungen der Stadt- und Landkreise durch die Erhöhung der Vermögensfreibeträge in der Sozialhilfe, die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes und die Einführung eines Mehrbedarfs für Mittagessen in Werkstätten ab 2017 ausgeglichen.

Die bisherige Regelung der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII war nur bis zum 31. Dezember 2019 gültig. Die Bundeserstattung wird seit 1. Januar 2020 durch § 136a SGB XII nahtlos in veränderter Form fortgeführt.

Die Bundeserstattung erfolgt ab dem Erstattungsjahr 2020 für Leistungsberechtigte, die neben Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, je Kalendermonat mit einem Betrag von rund 21 Euro (dies entspricht im Jahr 2020 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1). Diese Leistungsberechtigten müssen dafür für mindestens 15 Kalendertage im Kalendermonat einen Barbetrag erhalten haben. Zur Umsetzung dieser in Artikel 13 des Bundesteilhabegesetzes (136a SGB XII) geregelten Bundeserstattung bedarf es auch in Baden-Württemberg einer landesrechtlichen Regelung.

Mit der Ergänzung von § 7b AGSGB XII werden die technischen Regelungen zur Fortführung der Abwicklung der Bundeserstattung im Land ab dem Jahr 2020 getroffen.

Zu Nummer 2 (§ 8a AGSGB XII):

Nach § 80 Absatz 2 SGB XII sind die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu bestimmen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken. Die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in § 8a AGSGB XII entspricht der im Recht der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch schon geltenden Regelung in § 3 Absatz 4 AGSGB IX.

Die bzw. der Landesbehindertenbeauftragte ist kraft Amtes eine maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Sie bzw. er ist unabhängig, weisungsungebunden und nimmt die Interessen aller Menschen mit Behinderungen im Land wahr (§ 13 L-BGG).

Der Landes-Behindertenbeirat benennt die weiteren maßgeblichen Interessenvertretungen. Dabei hat er bei der Benennung die unterschiedlichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX sowie die unterschiedlichen Teilhabebereiche (Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, soziale Teilhabe) zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2

Durch das rückwirkende In-Kraft-Treten beider Änderungen zum 1. Januar 2020 wird ein zeitlicher Gleichlauf zwischen der bundesgesetzlichen und der landesgesetzlichen Regelung geschaffen. Die positiven Wirkungen beider Regelungen können so ihre volle Wirkung entfalten und den Normadressaten entstehen keine Nachteile.